

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) gelten für alle Verträge über Werk- und Bauleistungen, bei denen sich die EQOS Energie Deutschland GmbH als Auftraggeber (nachfolgend: „AG“) und ein anderer Unternehmer als Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“) gegenüberstehen.

2. Allgemeines

Allen unter Ziffer 1. genannten Verträgen über Werk- und Bauleistungen liegen ausschließlich diese AEB zugrunde. Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der AG hat deren Geltung schriftlich gegenüber dem AN bestätigt. Das gilt auch dann, wenn der AN in einem Angebot oder sonstiger Korrespondenz auf seine Geschäftsbedingungen hinweist, der AG darauf schweigt und es zu einem Leistungsaustausch kommt.

3. Vertragsbestandteile

3.1. Folgende Bestimmungen werden Vertragsbestandteil:

- Das Bestellschreiben
- Das Verhandlungsprotokoll inklusive aller seiner Anlagen und Verhandlungsgrundlagen
- Diese Vertragsbedingungen
- Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers, die im Verhandlungsprotokoll noch benannt werden
- Die Bestimmungen der VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, sofern diese nach dem Verhandlungsprotokoll vereinbart ist
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere Brandschutzbestimmungen, berufsgenossenschaftliche Regeln, sowie die Herstellerhinweise zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung und die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. (z.B. DIN EN, DIN VDE, etc.).

3.2. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen nach der vorstehenden Ziffer, ist die obige Reihenfolge maßgeblich. Nachgelagerte Vertragsbestandteile ergänzen vorgelagerte Vertragsbestandteile entsprechend (z.B. im Hinblick auf Vertragsbedingungen kommerzieller Art). Das vorgenannte gilt auch für Lücken.

3.3. Auf Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeit und Lücken innerhalb eines Vertragsbestandteils einschließlich etwaiger Anlagen hat der AN den AG unverzüglich und wenigstens in Textform (z.B. per

Email) hinzuweisen. Nachforderungen wegen nicht erkannter Umstände nach Satz 1 gehen zu Lasten des AN und sind vom AG nicht zu vergüten und Aufwendungen gleich welcher Art nicht zu ersetzen.

4. Ausführung der Leistung, Eigentumsvorbehalt

4.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom AG zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers im Hinblick auf die Art und Weise der technischen Ausführung und deren technischen Merkmale der Leistung unabhängig von Ziffer 3 maßgeblich sind. Ergeben sich Widersprüche zwischen einer Anweisung des AG bzw. dessen Unterlagen (z.B. eines Vertragsbestandteils), die die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung beschreiben und den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers oder bestehen im Hinblick auf die technische Ausführung der Leistung Unklarheiten oder sind Unterlagen hierzu unvollständig oder lückenhaft, hat der AN vor Ausführung der Leistung darauf wenigstens in Textform hinzuweisen oder wenn der genannte Umstand nicht erkennbar war, unverzüglich sobald er von diesem Kenntnis hat.

4.2. Soweit die Ausführung der Leistung nach einer Norm geschuldet ist, die eine interne Norm des Hauptauftraggebers darstellt, ist der AN verpflichtet, sich über die Aktualität der entsprechenden Norm vor Ausführung der Leistung beim Hauptauftraggeber zu informieren. §§ 4 Abs. 3, 13 Abs. 3 VOB/B gilt entsprechend.

4.3. Hat der AN Bedenken

- gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren),
- gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder
- gegen die Leistungen anderer Unternehmer,

hat er diese vor Ausführung der Leistung wenigstens in Textform mitzuteilen; § 13 Abs. 3 VOB/B ist entsprechend anzuwenden.

4.4. Der AN ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten vor Abgabe des Angebotes ein Bild von den örtlichen Verhältnissen zu machen. Ansprüche aus Unkenntnis der Örtlichkeit sind ausgeschlossen.

4.5. Glaubte sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich wenigstens in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn

dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

4.6. Für Anordnungsrechte des gelten die §§ 650 b f. BGB. Ohne schriftliche Anordnung darf die Leistung nicht ausgeführt werden, ohne diese ist eine Vergütung für erbrachte Leistungen ausgeschlossen.

4.7. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen und Leistungen des AN inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Fracht und Transport, Zoll, Abladen etc.).

4.8. Der AN hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung in seinem Arbeitsbereich zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer, mit denen seine Leistung in Kontakt kommt, zu regeln.

4.9. Der AN ist verpflichtet, lesbare Bautagesberichte zu erstellen und diese unterschrieben dem AG wenigstens in Textform zu übermitteln. Diese Bautagesberichte müssen alle relevanten Angaben für eine prüf-fähige Abrechnung der Leistungen des AN enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer mit Beginn und Ende der Arbeitszeit, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vor-kommisse.

4.10. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

4.11. Der AN hat seine Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen. Er bestätigt, dass diese fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind. Der AG ist berechtigt, aus sachlichen Gründen den Nachunternehmer zu verweigern bzw. auch nachträglich abzulehnen z.B., wenn wiederholt anerkannte Regeln der Technik nicht beachtet werden, Verstöße gegen Mindestlohn- und andere Bestimmungen zum Schutze von Arbeitnehmern).

4.12. Umstände auf Seiten des AG, die zu einer Verzögerung von nicht mehr als 10 Arbeitstagen pro Jahr führen, lösen keinen Anspruch des AN auf eine Bauzeitverlängerung aus. Somit ist vom AN ein Puffer in diesem Umfang bei Angebotsabgabe für die Zeit der Ausführung mit einzuplanen.

4.13. Der AN hat seinen Arbeitsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 10 Arbeitstagen auf Baufreiheit hin zu überprüfen und den AG darauf unverzüglich wenigstens in Textform hinzuweisen, wenn dieser Arbeitsbereich noch nicht frei ist. Unterlässt er die Anzeige geht dies zu seinen Lasten, soweit er Ansprüche auf eine

Bauzeitverlängerung machen oder Mehrkosten deshalb geltend machen will.

4.14. Der AN teilt dem AG rechtzeitig mit, welche Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung des AN erforderlich sein müssen und bis zu welchem Zeitpunkt diese erfüllt sein müssen, damit vereinbarte Fristen eingehalten werden.

4.15. Vom AG beigestelltes Material bleibt sein Eigentum, auch wenn dieses an den AN übergeben wurde. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vom AN zu verwahren und als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Im Falle einer Vollstreckung oder Vollstreckungsandrohung ist der AN verpflichtet auf die Eigentümerstellung des AG hinzuweisen und die Vollstreckung oder die Vollstreckungsandrohung unverzüglich wenigstens in Textform anzuzeigen.

4.16. Der AN ist verpflichtet, bei Arbeiten, die geeignet sind, Schäden an umliegenden oder benachbarten Anlagen oder Gebäuden zu verursachen, vor und nach Ausführung eine Beweissicherung durchzuführen, z.B. durch Begehung mit Eigentümern oder durch Anfertigung von Lichtbildern, etc. Werden dem AN Schäden von Eigentümern oder Dritten gemeldet oder durch den AN entdeckt, ist der zuständige Projektleiter des AG unverzüglich wenigstens in Textform zu benachrichtigen und alle relevanten Umstände zur Sachverhaltsaufklärung unaufgefordert in derselben Form mitzuteilen.

5. Vergütung

5.1. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, ist der vom AN für seine Leistungen und Lieferungen angebotene Preis ein Pauschalpreis.

5.2. Mit den angegebenen Preisen sind alle Lieferungen und Leistungen abgegolten, die zur vollständigen, mangelfreien, funktionsfähigen und betriebsbereiten Durchführung, Herstellung und Bewirkung der vertraglich geschuldeten Leistung, Lieferung und des erkennbaren Erfolgs erforderlich sind, und zwar auch dann, wenn diese nicht in den Vertragsbestandteilen gesondert erwähnt werden.

5.3. Alle Preise verstehen sich inklusive aller Nebenleistungen (z.B. Lohnnebenkosten, Transportkosten, Abladen, Entsorgung von Verpackungsmaterial, Zollkosten, usw.).

5.4. Die Preise sind Festpreise bis zur Abnahme, soweit sich aus dem Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes ergibt.

5.5. Nachlässe und Skonti gelten auch für alle Nachträge und sonstige Mehrvergütungsansprüche, die aufgrund von beiderseitigen Vereinbarungen oder durch einseitige Anordnungsrechte des AG entstehen.

5.6. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos. Erfolgt die Beauftragung aufgrund eines Kostenvoranschlages ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich wenigstens in Textform darüber zu informieren, wenn die Überschreitung der im Kostenvoranschlag angegebenen Summe droht.

6. Abnahme, Zustandsfeststellung und Mängel

6.1. Die Preis- und Leistungsgefahr geht mit Abnahme auf den AG über.

6.2. Soweit in den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers ein gestufter Abnahmeprozess vorgesehen ist, sind diese Regelungen diesbezüglich anzuwenden, soweit dies nach dem vertraglich geschuldeten Erfolg möglich ist.

6.3. Die Abnahme erfolgt förmlich. Eine konkludente oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen, das gilt auch für Teilabnahmen.

6.4. Die Abnahmereife ist dem AG mindestens 30 Kalendertage vor Durchführung der Abnahme in Schriftform anzuzeigen. Die Parteien fertigen ein schriftliches Abnahmeprotokoll an, das von diesen zu unterzeichnen ist, unabhängig davon, ob die Abnahme erklärt wurde oder nicht.

6.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abnahmereife erst dann vorliegt, wenn die vom AG noch zu bestimmenden Unterlagen bei diesem vollständig und fehlerfrei vorliegen. Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach deren Übergabe durch den AG innerhalb von 30 Kalendertagen. Wird wegen Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit eine erneute Überprüfung erforderlich, beginnt die vorgenannte Überprüfungsfrist von neuem.

6.6. Die Parteien können eine Zustandsfeststellung nach Maßgabe der VOB/B verlangen.

6.7. Der AG kann jederzeit eine technische Vorbegehung über die Leistungen des AN verlangen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Die technische Vorbegehung hat nicht die Wirkung einer Abnahme.

6.8. Beseitigte Mängel sind - auch bei einbezogener VOB/B - abzunehmen („Mängelbeseitigungsabnahme“), und zwar in der entsprechenden Form nach diesem Abschnitt.

7. Vertragsstrafe

7.1. Der AG behält sich bereits jetzt die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vor, auch wenn im Abnahmeprotokoll die Vertragsstrafe nicht explizit vorbehalten wurde.

7.2. Werden vereinbarte Fristen zwischen den Parteien einvernehmlich geändert, gilt auch für diese Termine die Vertragsstrafenregelung. Bereits verwirkte bzw. angefallene Vertragsstrafen werden durch die Änderung bzw. Verschiebung nicht tangiert; hierin ist kein Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe zu sehen.

7.3. Wird eine Vertragsstrafe zwischen den Parteien vereinbart, so ist Berechnungsgrundlage die Nettoschlussrechnungssumme aus dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN, soweit sich aus dem Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes ergibt.

7.4. Die Höhe der Vertragsstrafe vereinbaren die Parteien im Verhandlungsprotokoll.

7.5. Steht dem AG neben einer Vertragsstrafe ein Anspruch auf Schadensersatz zu, so wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet. Diese und gegebenenfalls weitere Schadensersatzansprüche, sowie sonstige weitergehende Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7.6. Eine Vertragsstrafe wird nur bei einem schuldhaften Verhalten des AN oder seines/r Erfüllungsgehilfen verwirkt.

8. Sicherheiten und Bürgschaften

8.1. Ist im Verhandlungsprotokoll vereinbart, dass vom AN eine Sicherheit in Geld zu leisten ist, kann diese Sicherheit auch durch eine Bürgschaft geleistet werden.

8.2. Bei der Stellung einer Bürgschaft ist vorrangig das Muster des AG zu verwenden. Davon darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs abgewichen werden.

8.3. Liegt die schriftliche Zustimmung des AG zur Verwendung eines anderen Musters vor, muss die Bürgschaft unbedingt, unbefristet und selbstschuldnerisch nach deutschem Recht sein. Sie muss ferner den Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie einen Verzicht auf die Vorausklage

nach §§ 770,771 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) enthalten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Hauptschuldners (AN). Die Bürgschaftsurkunde hat als Gerichtsstand soweit gesetzlich zulässig den Sitz des AG auszuweisen.

8.4. Wird Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, kann dies durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherer erfolgen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes oder der WTO zugelassen ist. Kreditinstitute oder Kreditversicherer müssen mindestens mit einem Mindestrating Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poor's bzw. Fitch) geratet sein. Fällt dieses Rating für mehr als 10 Werktage ab, kann der AG die Stellung einer Bürgschaft durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer verlangen, dass das Rating erfüllt.

8.5. Die Bürgschaftsurkunde über die Vertragserfüllung wird nach erfolgter Abnahme an den AN zurückgegeben Zug-um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche.

8.6. Eine vom AN gestellte Bürgschaftsurkunde zur Sicherung von Mängelansprüchen wird auf Verlangen zurückgegeben, soweit die vereinbarte Frist für Mängelansprüche abgelaufen ist und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche durch den AN erfüllt wurden.

8.7. Der AG ist berechtigt, bei Anzahlung oder Abschlagszahlungen eine entsprechende Bürgschaft vom AN zu verlangen, die dem vom AG zu leistenden oder dem bereits geleisteten Betrag entspricht. Die Freigabe der entsprechenden Sicherheit erfolgt durch den AG, sobald der Sicherungszweck entfallen ist. Dies ist dann der Fall, wenn dem AG ein entsprechender Leistungszuwachs, der dem Nettzahlungsbetrag entspricht, zugeflossen ist.

9. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

9.1. Der AN wird die ihm etwaig durch die Geschäftsbeziehung bekannt werdende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln und weder zu seinem Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten verwenden oder zum Nachteil des AG nutzen.

9.2. Informationen in jedweder Form, die der AN aufgrund der Geschäftsbeziehung mit den AG erhält, hat der AN vertraulich zu behandeln und nur solchen Mitarbeitern, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten zugänglich machen, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig sind.

9.3. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Anordnungen oder Offenbarungspflichten gegenüber Behörden oder Gerichten bestehen.

9.4. Der AN wird diese Geheim- und Vertraulichkeitsbestimmungen an seine Nachunternehmer weitergeben.

9.5. Der AN stellt den AG wegen aller Ansprüche Dritter, die wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung an den AG herangetragen werden, auf erstes Anfordern frei.

10. Versicherung

10.1. Der AN weist unverzüglich nach Vertragsschluss jedoch spätestens vor Beginn der Ausführung eine Haftpflichtversicherung nach, die die folgende Deckungssumme je Schadensfall nicht unterschreiten darf:

- a. Personenschäden: 5.000.000 EUR
- b. Sachschäden: 5.000.000 EUR
- c. Vermögensschäden: 5.000.000 EUR

Der AN verpflichtet sich für die gesamte Zeit der Ausführung seiner Leistungen seinen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Änderungen in der Versicherung, wie z.B. Änderungen der Deckungssumme, Kündigung, Wechsel, etc., hat der AN dem AG unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

10.2. Verfügt der AN zu irgendeinem Zeitpunkt während Laufzeit dieses Vertrages über keinen oder nicht ausreichenden Versicherungsschutz, kann der AG die Einstellung der Arbeiten verlangen, und zwar solange bis der AN den Versicherungsschutz im oben genannten Umfang wiederhergestellt hat. Kann der o.g. Versicherungsschutz nicht innerhalb von 10 Kalendertagen im genannten Umfang wiederhergestellt werden, ist der AG zudem zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

11. Gewährleistungszeit und Mängelrechte

11.1. Soweit die Parteien nicht im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, richtet sich die Gewährleistungszeit für Mängelansprüche nach dem BGB; im Falle der Vereinbarung der VOB/B gelten die entsprechenden Gewährleistungsfristen.

11.2. Die Rechte des AG bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind nicht beschränkbar. Abweichend davon kann der AG nach seiner Wahl die Art der Nacherfüllung verlangen.

11.3. Der AG behält sich bereits jetzt die Rechte für Mängel vor, die vor bzw. bei Abnahme erkannt werden, auch wenn eine entsprechende Erklärung im Abnahmeprotokoll nicht ausdrücklich erwähnt ist.

11.4. Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Abnahme ein Mangel, so wird vermutet, dass das Werk bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

12. Kündigung

12.1. Wird dieser Vertrag ganz oder teilweise im Wege der freien Kündigung vom AG gekündigt, steht dem AN die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, soweit sich aus dem Verhandlungsprotokoll nichts anderes ergibt.

12.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. über das Vermögen des ANs das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- b. unzulässige Wettbewerbserbsbeschränkenden Abreden im Sinne der einschlägigen Wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen vom AN getroffen werden,
- c. der AN einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zur Einhaltung von Mindestlöhnen, des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG begeht,
- d. der AN gegen die Vorschrift über die Geheimhaltung und Vertraulichkeit verstößt,
- e. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG vom AN Nachunternehmer eingesetzt werden, die trotz angemessener Fristsetzung darüber hinaus von ihm weiterbeschäftigt werden,

13. Einhaltung von Grenzwerten, Toleranzwerte und beschriebene Leistungsmerkmale

Ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers oder aus den Unterlagen des AG, dass bestimmte Grenzwerte, Toleranzbereiche oder bestimmte Leistungsmerkmale einzuhalten sind, hat der AN diese zwingend einzuhalten. Der AG ist berechtigt,

im Falle einer negativen Abweichung eine Vertragsstrafe zu verlangen, die einzelvertraglich im Verhandlungsprotokoll zu vereinbaren ist.

14. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitssicherheit

14.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz seiner Mitarbeiter. Insbesondere zählen dazu neben den Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit auch die Bestimmungen der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn und zum Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), sowie zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG). Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen zum Mindestlohn, nach dem AEntG und/oder gegen das SchwarzArbG zahlt der AN eine Vertragsstrafe in individuell im Verhandlungsprotokoll noch zu vereinbarenden Höhe.

14.2. Der AN darf Personal aus der Arbeitnehmerüberlassung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

14.3. Mitarbeiter dürfen vom AN nur dann eingesetzt werden, wenn diese über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

14.4. Die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift hat der AN durch geeignete Maßnahmen, insbesondere über eine vertragliche Verpflichtung an weitere Nachunternehmer weiterzugeben (Weitergabeverpflichtung). Darüber hinaus hat er die Einhaltung der in dieser Vorschrift genannten Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

14.5. Der AN bestätigt, alle für mit der Ausführung betrauten Mitarbeiter ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet zu haben (vgl. § 28 a SGB IV).

14.6. Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die wegen eines schuldhaften Verstoßes des AN oder seiner Nachunternehmer gegen die vorgenannten Ziffern und Bestimmungen oder seines Nachunternehmers der genannten gesetzlichen Regelungen gegen den AG geltend gemacht werden (z.B. § 14 AEntG, etc.).

14.7. Bei Verstößen gegen Bestimmungen zum Schutz von Mitarbeitern ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen

Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, den dem AG hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

14.8. Im Falle eines Verstoßes des AN oder seines/r Nachunternehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes, ist der AG berechtigt, die fällige Vergütung solange in entsprechender Höhe zurückzubehalten, bis der geschuldete Mindestlohn einschließlich etwaiger Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Unfallversicherung vom AN oder seiner Nachunternehmer gezahlt wurden, soweit der AG hierfür gesetzlich oder nach den Ausschreibungsunterlagen des Hauptauftraggebers haftet. Der Nachweis der Zahlung des Mindestlohns ist durch Bescheinigung einer öffentlichen Stelle zu erbringen oder durch eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

14.9. Ferner wird der AG den bei Verstößen gegen diese Bestimmungen für die Dauer von bis zu 2 Jahren nach eigenem Ermessen nicht mehr mit der Erbringung von Werk- und Bauleistungen für den AG zu beauftragen.

14.10. Der AN ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, die über die erforderliche Qualifikation und die körperliche Eignung verfügen. Dazu zählt auch, dass die Mitarbeiter des AN auch nach den einschlägigen Bestimmungen frist- und ordnungsgemäß unterwiesen wurden. Im Falle von Zweifeln, kann der AG geeignete Nachweise für die Qualifikation vom AN verlangen.

15. Unterlagen

15.1. Vor Beginn der Leistung hat der AN folgende Unterlagen unaufgefordert beizubringen und dem AG vorzulegen:

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger (BG, Krankenkasse, SOKA)
- gültige Zuverlässigkeitsbescheid des zuständigen Finanzamts („Bescheinigung in Steuer-sachen“)
- gültige Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass der gesetzliche bzw. der tarifliche Mindestlohn in den letzten 2 Jahren gezahlt wurde

15.2. Wird eine Bauleistung im Sinne des § 2 UStG erbracht, hat der AN eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vor Erteilung der ersten Abschlagsrechnung zu übermitteln. Unterbleibt dies, ist der AG berechtigt, bis zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages einer vom AN gestellten Rechnung vor-

zunehmen und einzubehalten und das Finanzamt abzuführen. Dies gilt nicht, soweit die Bagatellgrenze des § 48 Abs. 2 EStG nicht überschritten wird.

15.3. Der AN hat rechtzeitig vor Ablauf der o.g. Bescheinigungen unaufgefordert neue mit einem aktuellen Gültigkeitsdatum vorzulegen. Liegt zu irgendeinem Zeitpunkt keine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Zuverlässigkeitsbescheid nach Ziffer 16.1. vor, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Einstellung der Bauarbeiten zu verlangen, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der AN.

16. Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit der Anbahnung, der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. der Datenschutzgrundverordnung). Die Datenschutzerklärung des AG findet sich unter:

<https://eqos-energie.com/datenschutz>.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

17.1. Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

17.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AN nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

18. Fristen

18.1. Angegebene Fristen sind für den AN stets verbindlich.

18.2. Fristen können nur in beiderseitigem Einvernehmen und auch nur in Schriftform geändert werden.

18.3. Wird für den AN erkennbar, dass die vorgenannten angegebenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist der AG unverzüglich in wenigstens in Textform (z.B. Email) zu informieren und Maßnahmen vorzuschlagen, wie die Verzögerung zu minimieren ist, aus denen der AG wählen kann. Befindet sich der AN in Verzug hat der AN die Maßnahmen, die der AG wählt auf Kosten des AN durchzuführen. Der AG kann auch selbst Maßnahmen vorschlagen und wählen.

18.4. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die verbindlichen Fristen offenbar nicht eingehalten werden, muss der AN auf Verlangen unverzüglich Abhilfe setzt der AG

gleichzeitig eine angemessene Frist zur Abhilfe, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden, sollte die Frist erfolglos verstreichen.

19. Verhaltenskodex der EQOS

Dem AN ist der Verhaltenskodex des AGs bekannt. Der AG verpflichtet sich, die dortigen Bestimmungen einzuhalten (abrufbar unter: <https://eqos-energie.com/downloads>).

20. Haftung, Schadensersatz und Freistellung

20.1. Soweit sich nicht aus dem Verhandlungsprotokoll ausdrücklich etwas anderes ergibt, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

20.2. Vereinbarte Haftungsbegrenzungen oder Haftungsbeschränkungen zugunsten des AN (z.B. im Verhandlungsprotokoll) gelten nicht in folgenden Fällen

- a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen,
- b. Personenschäden (Körper, Leben und Gesundheit),
- c. garantierten Beschaffenheitsmerkmalen oder anderer Garantien,
- d. einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Haftung (z.B. bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz),
- e. Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bei einfacher und leichter Fahrlässigkeit, wobei eine Pflicht vertragswesentlich ist, wenn deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.

20.3. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern im Innenverhältnis von allen Schäden frei, die wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. aus diesem Vertrag einschl. seiner Vertragsbestandteile) oder wegen eines schuldhaften Verstoßes von gesetzlichen Bestimmungen (einschl. Rechtsverordnungen und Satzungen) gegen den AG geltend gemacht werden (z.B. Schutzrechtsverletzungen, Umweltschäden, etc.). Dies gilt auch für die schuldhafte Pflichtverletzung(en) von eingeschalteten Nachunternehmern.

20.4. Hat der AN oder eine von ihm beauftragte oder für den AN tätige Personen im Zusammenhang mit der Entstehung, der Durchführung oder Beendigung eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen, so ist er verpflichtet, an den AG einen pauscha-

len Schadensersatz in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dem AN ist es gestattet, einen geringeren Schadensersatz nachzuweisen. Weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

21. Rechnung und Zahlungsmodalitäten

21.1. Rechnungen sind schriftlich an den AG an folgende Rechnungsadresse zu übermitteln:

**EQOS Energie Deutschland GmbH,
Wolfentalstraße 29, 88400 Biberach a.d. Riss.**

21.2. Rechnungen müssen prüffähig sein und müssen die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung erfüllen, insbesondere die nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Merkmale enthalten, vgl. § 14 ff. UStG. Sind diese Merkmale nicht vorhanden, kann der AG diese Rechnungen zurückweisen, ohne in Zahlungsverzug zu kommen. Fälligkeitsfristen beginnen erst dann, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

21.3. Wird vom AN Skonto gewährt, gilt die Zahlungsfrist als eingehalten, wenn die Zahlung durch den AG angewiesen wird.

21.4. Ist ein Zahlungsplan zwischen den Parteien vereinbart, so sind außerplanmäßige Zahlungsanforderungen nur mit schriftlicher Zustimmung und auch nur dann möglich, soweit ein Betrag von mindestens 10.000 EUR anzufordern ist.

21.5. Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, sind Abschlagszahlungen bis zu einer Nettoauftragssumme von 90 % zulässig.

21.6. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

22. Aufschiebende Bedingungen und Bindefrist für Angebote

22.1. Der AN weiß, dass seine Beauftragung von der Zustimmung des AG des Auftraggebers (=Hauptauftraggeber) abhängt. Ansprüche gegen den AG wegen einer Nichtbeauftragung scheiden aus. Dies gilt auch, wenn der Hauptauftraggeber seine Zustimmung versagt.

22.2. Soweit im Verhandlungsprotokoll keine andere weite Bindefrist an das vom AN abgegebene Angebot angegeben ist, beträgt diese 3 Monate beginnend ab dem Zeitpunkt des letzten Verhandlungstermins.

23. Abtretung und Übertragung von Ansprüchen aus diesem Vertrag

23.1. Der Vertrag kann vom AN ganz oder teilweise mit allen seinen Rechten und Pflichten ohne Einwilligung des AN oder auf ein mit dem AN verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen werden. Dies gilt auch für die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag.

23.2. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann der AN nur abtreten, sofern hierfür die schriftliche Zustimmung des AG vorliegt. Dies gilt auch für ganz oder teilweise Übertragung dieses Vertrages.

24. Antikorruption, Unternehmensethik und Menschenrechte

24.1. Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.

24.2. Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.

24.3. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 04.11.1950 samt seiner seither beschlossenen Änderungen und Nachträge und diese Verpflichtung auch an seine Nachunternehmer weiterzugeben.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Es bestehen keine Nebenabreden.

25.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Falle eine Bestimmung zu vereinba-

ren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.

25.3. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

25.4. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig das für Biberach an der Riss zuständige Gericht.

25.5. Erfüllungsort ist der Ort des Projektvorhabens.

25.6. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.